

**HIMALAYA INSTITUT**  
**für Yoga-Wissenschaft und Philosophie e.V.**  
Verein zur Förderung einer ganzheitlichen Gesundheit  
**SATZUNG**  
Stand: Oktober 2015

**1. Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Himalaya Institut für Yoga-Wissenschaft und -Philosophie, Verein zur Förderung einer ganzheitlichen Gesundheit" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V." (Die Eintragung erfolgte am 27.03.1984 unter der Nummer 2184 beim AG Ahrensburg).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 22926 Ahrensburg bei Hamburg.

**2. Zweck des Vereins**

**A) Yoga-Wissenschaft und –Philosophie**

- 2.1 Der Verein ist eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete, private, überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 ff AO 77
- 2.2 Der Verein hat das Ziel, den klassischen Yoga zu verbreiten. Dies bedeutet eine Hinführung zu ganzheitlicher Gesundheit in Theorie und Praxis.
- 2.3 Der klassische Yoga wird der Öffentlichkeit vor allem durch Kurse, Seminare, Einzelunterricht, Vorträge und Informationsmaterial zugänglich gemacht. Außerdem bietet der Verein eine Ausbildung zum/zur Yogalehrer/in, nach den Richtlinien des BDY/EYU an.

**B) Beratung**

- 2.4 Der Verein engagiert sich
- in der Unterstützung, Beratung und Förderung von psychisch und/oder körperlich kranken oder beeinträchtigten Menschen mit dem Ziel, eine trotz der Beeinträchtigung lebenswerte Situation zu schaffen oder eine Genesung zu fördern;
  - in der Unterstützung und Beratung von Menschen mit dem Ziel, deren persönliches Wachstum zu fördern.

Diese genannten Aktivitäten des Vereines stehen auf der Basis und im Einklang mit dem in 2.1 bis 2.3 der Satzung genannten Vereinszweck.

**C) Unterstützung**

- 2.5 Der Verein unterstützt ausgewählte Entwicklungshilfeprojekte in Ländern der sog. Dritten Welt. Die Unterstützung kann stattfinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereines hat sich durch persönlichen Augenschein vor Ort davon überzeugt, dass ein Entwicklungshilfeprojekt Unterstützens wert ist. Ersatzweise können Foto-, Filmmaterial oder andere Dokumentationen zur Beurteilung herangezogen werden.
  - b) Die Förderungswürdigkeit eines Projektes muss von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen werden.
  - c) Die Projektleiter der Hilfsmaßnahmen vor Ort müssen dem Verein bekannt sein, die Größe des Projektes und die Hilfsmaßnahmen müssen überschaubar bleiben und die Spenden müssen den Betroffenen direkt und ohne Abzug für Verwaltung/Organisation zugutekommen. Alle Hilfsmaßnahmen müssen langfristig darauf abzielen, den betroffenen Menschen wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu verhelfen.

d) Die verantwortlichen Leiter des Hilfsprojektes geben regelmäßig direkt an das Himalaya Institut Nachweise über die Verwendung der ihnen zugeflossenen Spenden und eine Auswertung über die Auswirkungen der Hilfsmaßnahmen.

2.6 Der Verein unterstützt Projekte, die die obigen Bedingungen erfüllen, in der folgenden Weise:

a) Er informiert die deutsche Bevölkerung im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über die entsprechenden Hilfsprojekte.

b) Spendengelder, die vom Spender eindeutig für derartige Projekte bestimmt sind, werden ohne jeden Abzug weitergeleitet. Spendenbescheinigungen werden vom Verein ausgestellt. Spenden ohne eindeutigen Bezug auf Hilfsprojekte in der Dritten Welt werden weiterhin ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Aufgaben des Himalaya Instituts in Deutschland verwendet.

## **D) Allgemeines**

2.7 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2.8 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.10 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.11 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Guldholm Stiftung, die es ihrerseits ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Vereines kann jedermann werden, der volljährig ist.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitglieds oder - im Falle einer juristischen Person - mit deren Auflösung;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.2 Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

4.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist gegeben, falls ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schwer schädigt oder wenn ein Mitglied seinen rückständigen Beitrag nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt.

4.4 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert wird, und der im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu zahlen ist. Über Regelungen zur Beitragsermäßigung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

4.5 Für den Verein ehrenamtlich Tätige können eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten.

## **5. Organe**

5.1 Der gesamte Unterricht wird entsprechend der Tradition des klassischen Yoga gelehrt und basiert auf einer viele tausend Jahre alten Lehrer-Schüler-Tradition aus dem Himalaya, wie sie unter anderem von Sri Swami Rama (gest. 13.11.1996) und seinen Schüler/innen vertreten wird.

5.2 Ein in diese Tradition eingeweihter Schüler ist Wolfgang Bischoff, mit der Ermächtigung, diese Initiation an andere weiterzugeben. Ihm obliegt die spirituelle Leitung des Himalaya Instituts Deutschland. Die spirituelle Leitung beinhaltet die Einweihung, Inspiration, Beratung sowie die Betreuung der Initiierten. Es ist die Pflicht der spirituellen Leitung, den Vorstand in allen spirituellen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Sein Vertreter ist Swami Tat Sat, ein weiterer in die Tradition eingeweihter Schüler.

Der leitende Lehrer wurde von Sri Swami Rama in den klassischen Yoga initiiert.

5.3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es werden ein erster Vorsitzender, ein zweiter Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Kassenwart bestellt. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenswarts können auch von den beiden Vorsitzenden übernommen werden.

5.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

5.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer einsetzen.

5.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

5.7 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder können auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet werden.

5.8 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird auf zwei Jahre festgelegt.

5.9 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5.10 Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. Davon ausgeschlossen sind Vergütungen für die Vorstandsarbeit, die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5.11 Vorstandsmitglieder können für alle anderen Tätigkeiten innerhalb des Vereins entlohnt werden.

## **6. Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen genügt eine Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen sind in jedem Falle vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins notwendig. Eine Veränderung des Vereinszweckes kann nur per Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 6.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **7. Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

7.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie einem weiteren, als Schriftführer fungierenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

## **8. Auflösung des Vereins**

8.1 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Maßgabe von § 2.9 Güldenholm Stiftung zu.